



Staatsanwaltschaft Köln

Staatsanwaltschaft Köln 50926 Köln

Frau
Ulla Lang
Im Niederried 4 a
63486 Bruchköbel

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Am Justizzentrum 13
50939 Köln

Telefon: 0221 477-0
Durchwahl: 0221 477-4641
Telefax: 0221 477-4050
E-Mail: poststelle@sta-koeln.nrw.de

Datum: 03.08.2007

Aktenzeichen:
121 Js 395/07
(bei Antwort bitte angeben)

Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Verhütung und Familienplanung, Ina-Maria Philipps (Autorin) u.a.

Sehr geehrte Frau Lang,

das aufgrund ihrer Strafanzeige vom 18.07.2007 eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt, da die Handlungen der Beschuldigten keinen Straftatbestand erfüllen. Sie erheben in Ihrer Strafanzeige den Vorwurf, dass die erstmals 2001 erschienene Broschüre „Körper, Liebe, Doktorspiele - 1. - 3. Lebensjahr“ der Autorin Ina-Maria Philipps, die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Verhütung und Familienplanung zur Bestellung bzw. zum Download im Internet angeboten wurde, eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten enthalte. Dabei soll es sich insbesondere um eine Aufforderung zum sexuellen Missbrauch von Kindern im Sinne des § 176 StGB handeln.

Im Einzelnen sei dies aufgrund folgender Formulierungen/Anregungen in der Broschüre der Fall:

- Aufforderung von Müttern und Vätern dazu, das Notwendige mit dem Angenehmen zu verbinden, indem das Kind beim Saubermachen gekitzelt, gestreichelt, liebkost, an den verschiedensten Stellen geküsst wird (S. 16),
- Scheide und vor allem Klitoris erfahren kaum Beachtung durch Benennung und zärtliche Berührung (weder seitens des Vaters noch der Mutter) und erschweren es damit für das Mädchen, Stolz auf seine Geschlechtlichkeit zu entwickeln (S. 27),

- Kindliche Erkundungen der Genitalien Erwachsener können manchmal Erregungsgefühle bei den Erwachsenen auslösen (S. 27),
- Es ist ein Zeichen der gesunden Entwicklung Ihres Kindes, wenn es die Möglichkeit, sich selbst Lust und Befriedigung zu verschaffen, ausgiebig nutzt (S. 25),
- Wenn Mädchen dabei eher Gegenstände zur Hilfe nehmen, dann soll man das nicht als Vorwand benutzen, um die Masturbation zu verhindern (S. 25),
- Der Ratgeber fände es erfreulich, wenn auch Väter, Großmütter, Onkel oder Kinderfrauen einen Blick in diese Informationsschrift werfen würden und sich anregen ließen - fühlen Sie sich bitte alle angesprochen (S.13).

Das von Ihnen geschilderte Verhalten der Beschuldigten erfüllt die Strafvorschrift des § 111 StGB nicht. Zwar liegt eine klar abgrenzbare öffentliche Aufforderung mit unbestimmtem Adressatenkreis vor, jedoch sind die Handlungen, die Gegenstand der Aufforderung sind, keine Straftaten. Insbesondere handelt es sich nicht, wie von Ihnen behauptet, um eine Aufforderung zum sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß § 176 ff. StGB, da die von Ihnen aufgeführten Passagen der Broschüre keinen der dortigen Tatbestände erfüllen. So sind Handlungen wie „das Kind kitzeln, streicheln, liebkosen und an verschiedensten Stellen küssen“, „berühren von Scheide und Klitoris“ sowie „die Vornahme dieser Handlungen durch Väter, Großmütter, Onkel oder Kinderfrauen“ zunächst einmal nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 176 Abs. 1 StGB und stellen damit keine sexuellen Handlungen an Kindern dar. Auch die Tatsache, dass, wie in der Broschüre beschrieben, kindliche Erkundungen der Genitalien Erwachsener manchmal Erregungsgefühle bei den Erwachsenen auslösen können, ist kein Vornehmen sexueller Handlungen vor einem Kind gemäß § 176 Abs. 4 Nr.1 StGB. Ebenso ist es kein Bestimmen des Kindes zu sexuellen Handlungen an sich selbst nach § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB, wenn dem Kind die Möglichkeit eingeräumt wird, sich selbst Lust und Befriedigung, auch unter zu Hilfenahme von Gegenständen, zu verschaffen. Nach der Rechtspraxis liegt eine sexuelle Handlung vor, wenn das Verhalten das Geschlechtliche des Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat, und zwar unter Einsatz mindestens des eigenen oder eines fremden Körpers (Tröndle/Fischer, StGB, § 184 f, Rz. 2). Die Handlung muss somit objektiv - also in ihrem äußeren Erscheinungsbild - Sexualbezug aufweisen, bei äußerlich ambivalenten Verhaltensweisen muss hinzukommen, dass sie durch die Absicht motiviert sind, eigene oder fremde Geschlechtslust zu erregen oder zu befriedigen (Schönke/Schröder, StGB, § 184 f., Rz. 9). Aus dem restlichen Inhalt der Broschüre ergibt sich insoweit, dass die Beschuldigten die Leser gerade nicht zu missbräuchliche Handlungen an Kindern anregen möchten. So wird im Kontext festgestellt, dass die „Broschüre zeigen möchte, wie die Entwicklung des Kindes auch im Bereich der Sexualität bewusst gefördert werden und damit die Sexualerziehung in der Familie verantwortlich gestaltet werden kann“ (S. 5). Zielsetzung ist eben nicht ein Missbrauch des Kindes, sondern die möglichst unverkrampfte und tabufreie körperliche

Entwicklung des Kindes, die mit einem entsprechenden Körperbewusstsein des Kindes einhergehen soll. Auch im Weiteren bemüht sich die Autorin gerade um eine Abgrenzung von normalem, wünschenswertem Umgang gegenüber dem Kind von strafrechtlich Verwerflichem. Dies wird auch durch die Passage auf S. 21 der Broschüre deutlich. Dort heißt es „wenn Sie hingegen Körperkontakt suchen oder Ihr Kind berühren um selber darüber sexuelle Erregung oder Befriedigung zu verspüren, wenn es also um Ihre eigene Sexualität geht, die Sie an und mit dem Kind befriedigen wollen, dann müssen Sie dieses Verhalten unbedingt unterlassen“. Weiterhin findet sich auf S. 32 die Passage „dieses Nein-sagen-Dürfen (des Kindes) ist eine wichtige Voraussetzung zur Vorbeugung von sexuellem Missbrauch, und die Prävention beginnt schon bei vermeintlichen Banalitäten“. Dies alles deutet ebenso daraufhin, dass es den Beschuldigten gerade um einen Umgang der Erwachsenen mit dem Kind geht, der dem Kind in allen Beziehungen gerecht wird. Der Inhalt der Broschüre ist daher gerade nicht als Anleitung für Erwachsene zum sexuellen Missbrauch des Kindes zu verstehen.

Eine Aufforderung zum sexuellen Missbrauch von Kindern oder zu anderen Straftaten ist somit nicht festzustellen.

Zudem verletzt der Inhalt der Broschüre auch keine anderen Strafvorschriften bzw. stellt auch keine Ordnungswidrigkeit dar.

Darüber hinaus ist unabhängig von der inhaltlichen Einordnung rein formal sein dem ersten Erscheinen der Broschüre im Jahr 2001 die presserechtliche Verjährungsfrist von sechs Monaten bereits abgelaufen, so dass das Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung eingetreten ist und eine strafrechtliche Ahndung auch deshalb nicht mehr in Betracht kommt.

Da sich somit der von Ihnen geäußerte Tatverdacht nicht bestätigt hat, war das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Hochachtungsvoll

(Wolf)

Oberstaatsanwalt